

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Dezember 1993

349. Stück

970. Bundesgesetz: Änderung des Forstgesetzes 1975 (EWR-Rechtsanpassung), des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) und des Weingesetzes 1985 (NR: GP XVIII RV 762 AB 1447 S. 149. BR: AB 4712 S. 578.) [EWR/Anh. VII: 367 L 0654]

970. Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (EWR-Rechtsanpassung), Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) und Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch Bundesgesetz Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gewinnen und Inverkehrsetzen von Waldbäumen der Baumart Tanne (*Abies alba*) für weihnachtliche Zwecke (Tannenchristbäume) oder von Tannenreisig, für welche Zwecke auch immer dieses verwendet werden mag, ist nur unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 zulässig.“

2. § 83 Abs. 6 entfällt; in § 83 erhält Absatz „7“ die Bezeichnung „6“; § 83 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 4 und der nach Abs. 6 zu erlassenden Verordnung zu überprüfen.“

3. In § 84 Abs. 1 wird nach dem Wort „Tannenchristbäumen“ der Klammerausdruck „(*Abies alba*)“ eingefügt.

4. § 84 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) diese Christbäume mit einer Plombe gemäß den Bestimmungen des § 83 Abs. 4 bis 6 zu versehen sind.“

5. Dem § 104 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Angehörige einer sonstigen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind — soweit es sich nicht um die Betrauung mit den Funktionen eines Forstschutzorganes gemäß § 110 handelt — österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

6. Dem § 109 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine durch Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als den im § 105 genannten Prüfungen gleichgestellt anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat der österreichischen Ausbildung für Forstorgane zumindest gleichzuhalten ist.

(4) Angehörige jener Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Ausbildung für Forstorgane der österreichischen Ausbildung nicht gleichzuhalten ist, haben eine Eignungsprüfung im Sinne des § 109 Abs. 2 abzulegen, wobei dem Umstand Rechnung getragen werden muß, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügt.“

7. § 164 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten, wie über Menge, Baumart, Alter — bei Saatgut Reifejahr —, Herkunftsgebiet, Inlandsbestimmungsort (Entladeort) sowie Namen und Anschrift des Verfügungsberechtigten.“

8. Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

9. Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel II

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988) einzureihenden Waren:

TARIF Nr. /UNr.	Warenbezeichnung
aus 1404 10	unbearbeitete Rinde von Holzgewächsen (Borke und Bast)
aus 4401	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Holzabfälle, ausgenommen zu Pellets, Briquets, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
aus 4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen imprägnierte Leitungsmaste der Unternummer 10
aus 4404	Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
aus 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspäner besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, ausgenommen gehobelte, geschliffene oder keilverzinkt verleimte Ware

(2) Anlässlich der Einfuhr in das Bundesgebiet oder der Durchfuhr durch das Bundesgebiet unterliegen der phytosanitären Kontrolle:

1. Waren von Nadelbäumen gemäß Abs. 1 mit dem Ursprung in europäischen Staaten, der Türkei und Nachfolgestaaten der UdSSR, wenn sie Rindenanteile von mehr als 5% der Oberfläche oder mehr als 10 cm Breite aufweisen, ausgenommen unbearbeitete Rinde und Holz in Abschnitzeln oder Teilchen,
2. Waren von Nadelbäumen gemäß Abs. 1 mit anderem Ursprung, mit und ohne Rinde, ausgenommen

solche der Nummer 4407 des Zolltarifs (Schnittholz), wenn sie frei von Rinde und Rindenteilen sind.

(3) Haben Erhebungen ergeben, daß bei Holz aus bestimmten Gebieten oder Ländern mit einem Befehl von Forstschädlingen zu rechnen und die Gefahr ihrer Einschleppung gegeben ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung auch sonstiges Holz im Sinne des Abs. 1 in die phytosanitäre Kontrolle einzubeziehen. Dabei sind das Auftreten und die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigende oder hemmende Umstände wie insbesondere Dauer des Transports, Jahreszeit, Schadholzanfall oder Gefährlichkeit bestimmter Forstschädlinge zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die phytosanitäre Lage im Bundesgebiet und im Herkunfts- oder Ursprungsgebiet durch Verordnung nähere Anordnungen über Voraussetzungen festzulegen, deren Erfüllung vor Ausstellung eines Freigabebescheines nachzuweisen sind.

(5) Der Kontrolle unterliegen nicht Waren, die nach einem Anweisungsverfahren gemäß § 106 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988 in das Zollgebiet zurückverbracht werden.

Eintrittsstellen

§ 2. (1) Die Ein- oder Durchfuhr von Holz ist nur zulässig, wenn sie über eine Eintrittsstelle erfolgt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Holz- und Transportwirtschaft wie insbesondere flüssige Grenzabfertigung und Vermeidung von Umwegen sowie auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durch Verordnung

1. Grenzzollämter als Eintrittsstellen zuzulassen,
2. im Eisenbahn- und Schiffsverkehr
a) für die Einfuhr weitere Eintrittsstellen zuzulassen oder
b) für die Durchfuhr Sendungen von der phytosanitären Kontrolle auszunehmen, wenn nach Art und Ausstattung des Transportmittels eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist.

(3) Die Zulassung gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a ist bei Eintrittsstellen, die nicht Sitz eines Zollamtes sind, auf Inhaber einer Bewilligung zur Abgabe von Sammelanmeldungen gemäß § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 eingeschränkt.

Kontrolle

§ 3. (1) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen — im Straßenverkehr die Anmelder (§ 51 des Zollgesetzes 1988) — haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Sendungen aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 6) die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, vom Einlangen des Holzes an der Eintrittsstelle unverzüglich zu verständigen. Die Kosten dieser Verständigung sind vom Anmelder zu tragen.

(2) Die Kontrolle an der Eintrittsstelle obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen hat. Die Kontrollorgane sind in einer Anzahl, die raschen und kostengünstigen Einsatz gewährleistet, zu bestellen. Mit der Kontrolle an der Eintrittsstelle kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft juristische Personen, die unter Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig werden, betrauen.

(3) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
2. das Holz, das Transportmittel und die mitgeführten, vom Holz abgetrennten Rindenteile frei von Forstschädlingen (§ 43 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) sind.

(4) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, die zur Kontrolle notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(5) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe wie insbesondere Freilegen von Stämmen oder Abschneiden von Stammabschnitten zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

(6) Für die Durchführung der Kontrolle hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die in einem Tarif nach dem Gewicht des Holzes, der Art des Transportmittels und der Dauer der Behandlung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kostendeckend festzusetzen ist.

(7) Die Eisenbahnunternehmen haben die Gebühren gemäß Abs. 6 der Sendung anzulasten.

Freigabe- und Verbotsschein

§ 4. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr durch Ausstellung eines Freigabescheines zu bestätigen, wenn

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die Kontrolle nicht verhindert wurde und
3. das Holz frei von Forstschädlingen ist.

(2) Ebenso ist ein Freigabeschein auszustellen, wenn das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium feststellt, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zu einem zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Bestimmungsort im Inland ausschließt. Das Kontrollorgan hat die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art des Transportmittels, Umfang der Ladung und Art des Befalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden derart zu behandeln, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unzulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr durch Erlassung eines Mandatsbescheides (Verbotsschein) zu bestätigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, ein Weitertransport gemäß Abs. 2 nicht zulässig oder abzusehen ist, daß eine Behandlung erfolglos bleiben wird. In diesem Bescheid ist anzuordnen, daß das beanstandete Holz unverzüglich aus dem Bundesgebiet auszuführen ist.

(4) Das Kontrollorgan hat bei Ausstellung eines Verbotsscheines auf Verlangen des Anmelders vom beanstandeten Holz zwei Proben zu nehmen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Verletzung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Eine Probe ist der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zuzuführen, die andere der Partei zurückzulassen.

(5) Die Kosten einer amtlichen Untersuchung durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt sind vom Anmelder zu tragen, wenn die Ausstellung des Verbotsscheines zu Recht erfolgt ist.

Behandlung an der Eintrittsstelle

§ 5. (1) Stellt das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium fest, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort nicht ausschließt, hat der Anmelder das Holz unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(2) Der Ort der Behandlung muß so gelegen sein, daß Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung ist das Holz neuerlich zu untersuchen.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 6. Der Freigabeschein bildet bei der zollamtlichen Ein- oder Durchfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988.

Sendungen aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 7. (1) Die Kontrolle von Sendungen aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind nur in Form von Stichproben und anhand von Proben vorzunehmen, wenn der Sendung ein in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis, Pflanzenpaß) beigelegt ist, in dem bestätigt wird, daß die Sendung frei von Forstschädlingen ist und die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht. Die Kontrolle erfolgt entweder am Bestimmungsort oder an einem Ort, der so gelegen ist, daß der Beförderungsweg der Waren möglichst wenig geändert wird.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis wird entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften — in einer der Amtssprachen des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt.

(3) Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben. Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Pflanzengesundheitszeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis „Kopie“ oder „Duplikat“ tragen.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung den Versandstaat verläßt.

(5) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist mit einem Eingangsstempel der Zolldienststelle zu versehen, der mindestens die Bezeichnung der Behörde und das Eingangsdatum angibt. Das Pflanzengesundheitszeugnis tritt an die Stelle des Freigabebescheins (§ 6). Bei der Einfuhr ist das Zeugnis vom Zollamt einzuziehen und an die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(6) Für die stichprobenweisen Kontrollen und die für die Überprüfung der Richtigkeit der den Sendungen beiliegenden Pflanzengesundheitszeugnisse werden, sofern eine Kontrolle deren Richtigkeit ergibt, keine Gebühren eingehoben. Ansonsten findet § 3 Abs. 6 Anwendung.

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 8. (1) Wer

1. Holz entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung ein- oder durchführt,
2. der Verständigungspflicht entgegen § 3 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommt,

3. Holz ohne Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Freigabebescheins (§ 4 Abs. 1 oder 2) ein- oder durchführt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 erster Satz das Holz nicht unverzüglich zu dem zum Zwecke der unverzüglich bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Bestimmungsort weitertransportiert,

5. entgegen § 4 Abs. 2 dritter Satz das von Forstschädlingen befallene Holz am Bestimmungsort nicht innerhalb von 48 Stunden derart behandelt, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist,

6. Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist, nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausführt,

7. Holz, das mit Forstschädlingen befallen ist, entgegen § 5 Abs. 1 nicht unverzüglich bekämpfungstechnisch behandelt oder

8. Holz entgegen § 7 Abs. 1 ein- oder durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles kann das hievon betroffene Holz auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

Vollstreckung

§ 9. Die Vollstreckung von Bescheiden, ausgenommen solcher, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung beinhalten, obliegt der Vollstreckungsbehörde (§ 1 Abs. 1 VVG), in deren Bereich sich das Holz befindet.

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Bundesgesetze

§ 10. In diesem Bundesgesetz enthaltene Verweise auf andere Bundesgesetze sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollzugsklausel

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

2. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
4. hinsichtlich der §§ 6, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 3 Abs. 1, soweit sich diese Bestimmung auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen bezieht, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
6. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1987 außer Kraft.

(3) Andere Vorschriften, welche die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 finden bei einer bekämpfungstechnischen Behandlung im Bereich der Eintrittsstelle die Bestimmungen des § 3 der Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990, Anwendung.

(5) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 gelten die bisher in der Anlage zum Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, sowie in der Verordnung über die Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz, BGBl. Nr. 536/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1992 festgelegten Eintrittsstellen als solche im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(6) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 6 richtet sich die Höhe der Kontrollgebühren nach § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962.

Artikel III

Änderung des Weingesetzes 1985

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die gesamte schwefelige Säure darf 120 mg je Liter nicht überschreiten. Beträgt der Gehalt an schwefeliger Säure mehr als 50 mg je Liter, ist die Bezeichnung „geschwefelt“ anzugeben.“

1 a. § 25 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Weinbaugebiete der Weinbauregion Niederösterreich:

a) Thermenregion:

die Gerichtsbezirke Mödling, Baden, Ebreichsdorf, Pottenstein, Neunkirchen und Wr. Neustadt;

b) Kremstal:

die Stadt Krems an der Donau und die Gemeinden Furth bei Göttrweig, Gedersdorf, Imbach, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Senftenberg und Stratzing-Droß;

c) Kamptal: der Gerichtsbezirk Langenlois;

d) Donauland:

die Stadt St. Pölten, die Gemeinden Böheimkirchen und Weißenkirchen an der Perschling, der politische Bezirk Tulln sowie die Gerichtsbezirke Herzogenburg und Klosterneuburg;

e) Carnuntum:

der politische Bezirk Bruck an der Leitha und der Gerichtsbezirk Schwechat;

f) Wachau:

die Gemeinden Aggsbach, Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Mautern an der Donau, Mühldorf, Rossatz, Spitz und Weißenkirchen in der Wachau;

g) Weinviertel:

die politischen Bezirke Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Hollabrunn und Horn.“

1 b. (Verfassungsbestimmung) § 27 a lautet:

„§ 27 a. (Verfassungsbestimmung)

(1) Weinbautreibende (Bewirtschafter von Weingartenflächen) dürfen je Ernte eines Jahrganges nicht mehr als die Hektarhöchstmenge an Prädikats-, Qualitäts- oder Landwein oder für deren Erzeugung bestimmten Weintrauben (Abs. 2) in Verkehr bringen.

(2) Die Hektarhöchstmenge beträgt je Hektar im Rebflächenverzeichnis eingetragener und bepflanzter Weingartenfläche für Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein 9 000 kg Weintrauben oder 6 750 l Wein.

(3) Wird die Hektarhöchstmenge (Abs. 2) überschritten, so darf die gesamte Menge der Ernte eines Jahrganges nur als Tafelwein in Verkehr gebracht werden.

(4) Weinbautreibende haben anhand der Rebflächenverzeichnisse Aufzeichnungen über ihre bepflanzten Weingartenflächen und die zulässigen Hektarhöchstträge zu führen.“

1 c. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) „Tafelwein“ ist Wein, der nicht als Landwein oder Qualitätswein in Verkehr gebracht werden darf. Der Alkoholgehalt muß mindestens 8,0 Rht, der Gehalt an titrierbarer Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 4,0 g/l betragen. Tafelwein ist als solcher auf dem Etikett zu bezeichnen. Unzulässig ist die Verwendung einer geographischen Herkunftsbezeichnung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie einer Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung gemäß § 33 Abs. 3.“

2. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wein, der die gemäß Abs. 1 festgesetzten Werte nicht erreicht oder den Anforderungen des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf nur zur Verwertung an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden.“

2 a. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Qualitätswein darf unter der Bezeichnung „Kabinett“ in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17° KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 g/l beträgt, dem Wein kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde und der Alkoholgehalt — einschließlich des Gehalts an unvergorenem Zucker — 12,9% vol nicht überschreitet. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.“

2 b. § 30 a samt Überschrift lautet:

„Fachbeirat

§ 30 a. (1) An der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter dem Vorsitz des Leiters dieser Anstalt ein Fachbeirat einzurichten.

(2) Der Fachbeirat hat sich aus den Leitern der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde, der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Weinbau oder deren Vertretern sowie aus je einem sachkundigen Vertreter, der vom Verein für Konsumenteninformation, vom Bundesverband der Weinbautreibenden, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von den weinbautreibenden Ländern zu entsenden ist, zusammenzusetzen.

(3) Der Fachbeirat hat die Auswertungsergebnisse hinsichtlich des zuckerfreien Extraktes, der titrierbaren Säure (berechnet als Weinsäure) und der Asche der während der Ernte gezogenen und von der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Weinbau untersuchten Trauben- und Mostproben (authentische Proben)

unter Anhörung des zuständigen Bundeskellereinspektors zu überprüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die untersuchten Werte sorten- und gebietsmäßig von den in den §§ 28 a Abs. 1 und 29 Abs. 1 festgelegten Mindestwerten abweichen. Treten bei einem Jahrgang auf Grund extremer Witterungsverhältnisse wesentliche sorten- oder gebietsmäßige Abweichungen von den Mindestwerten auf, so hat der Fachbeirat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage der durchgeführten Überprüfungen für diesen Jahrgang bis 30. November Mindestwerte sorten- und gebietsmäßig vorzuschlagen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Grund des Vorschlages des Fachbeirates durch Verordnung die Mindestwerte an zuckerfreiem Extrakt, titrierbarer Säure (berechnet als Weinsäure) und Asche abweichend vom § 28 a Abs. 1 Z 5, 6 und 7 sowie § 29 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 bei Land- oder Qualitätswein für einzelne Rebsorten oder Weinbaugebiete für einen Jahrgang festzusetzen.“

3. § 32 Abs. 11 lautet:

„(11) § 33 Abs. 1, 3 und 4 erster Satz gelten auch für versetzte Weine.“

4. § 32 a Abs. 4 lautet:

„(4) § 33 Abs. 1 und 4 erster Satz gelten auch für entalkoholisierten und alkoholarmen Wein.“

4 a. § 33 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnungen „natur“, „echt“, „rein“, „alternativ“ sowie Wortverbindungen mit diesen.“

4.b. § 33 Abs. 1 a lautet:

„(1 a) Wein, der aus Weintrauben, die nach den Produktionsrichtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“ (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975), erzeugt wurden, gewonnen wird, kann mit den Worten „aus biologischem Anbau“, „aus biologischem Landbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ — statt „biologisch“ kann auch die Bezeichnung „organisch-biologisch“, „biologisch-dynamisch“ oder „ökologisch“ verwendet werden — bezeichnet werden. Diese Bezeichnung darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erzeugerbetrieb, bei zugekauften Trauben oder Wein nur dann, wenn nachweislich ausschließlich von Erzeugerbetrieben, die biologischen Anbau betreiben, zugekauft wurde, verwendet werden.“

5. § 33 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lauten:

„Die Angabe des Standortes darf nur halb so groß sein wie die Angabe der örtlichen Herkunftsbezeichnungen, ausgenommen Herkunftsbezeichnungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 5. Dies gilt auch für den Namen eines Betriebes, soweit er eine örtliche

Herkunftsbezeichnung enthält und der Wein nicht ausschließlich aus Trauben erzeugt wurde, die aus der angegebenen Herkunft stammen.“

5 a. § 33 Abs. 5 zweiter und dritter Satz lautet:

„Für den Gehalt an unvergorenem Zucker sind folgende Bezeichnungen anzugeben:

1. „trocken“, wenn der betreffende Wein einen Restzuckergehalt

a) bis höchstens 4 g/l oder

b) bis höchstens 9 g/l aufweist und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt;

2. „halbtrocken“, wenn der betreffende Wein einen Restzuckergehalt aufweist, der die unter Z 1 genannten Werte übersteigt und höchstens 12 g/l erreicht;

3. „lieblich“, wenn der betreffende Wein einen Restzuckergehalt von mehr als 12 g/l aufweist und höchstens 45 g/l erreicht;

4. „süß“, wenn der Wein einen Restzuckergehalt von mindestens 45 g/l aufweist.

Anstelle der Bezeichnung „trocken“ darf die Bezeichnung „extra trocken“ oder „für Diabetiker geeignet“ angegeben werden, wenn der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4 g/l beträgt.“

5 b. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Obstperlwein und Obstschaumwein sind sonstige Obstweine, die die im § 1 Abs. 2 Z 6 und 7 umschriebenen Eigenschaften aufweisen, Obstperlwein kann jedoch einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 5% vol aufweisen.“

6. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1, 1 a und 4 erster Satz gelten auch für Obstwein.“

6 a. § 43 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Liegt die Betriebsstätte außerhalb einer Vorführgemeinde, hat er die Kontrolle des Lesegutes in loser Schüttung durch den Mostwäger zu ermöglichen.“

6 b. § 45 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Banderole ist über dem Flaschenverschluß in einer die Wiederbefüllung unter Weiterverwendung der Banderole ausschließenden Form anzubringen, wobei jedoch für Land-, Qualitäts- und Prädikatswein einerseits sowie für sonstige Weine andererseits Banderolen zu verwenden sind, die farblich oder optisch eindeutig voneinander abweichen.“

7. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Transportbescheinigung ist weiters nicht erforderlich bei der Ein- und Ausfuhr von Wein, wenn Begleitpapiere verwendet werden, die der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu

führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entsprechen.“

7 a. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskellereinspektor hat die gemäß § 39 entnommenen Proben, soweit technisch möglich, unter Wahrung der Anonymität zur Untersuchung an die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien oder die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt, Obstweinproben an die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz, unter der von ihm zugeteilten Einlaufnummer einzusenden.“

8. In § 55 Abs. 8 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 55 Abs. 8 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Weine, bei deren Einfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entspricht.“

9. In § 56 Abs. 6 Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 56 Abs. 6 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Wein, bei dessen Ausfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entspricht.“

9 a. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Wein, dem entgegen § 6 Abs. 3 Zucker oder über das in § 18 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde, der entgegen § 19 aufgebessert wurde oder der durch eine Weinbehandlung Stoffe enthält, die das in der Weinverordnung festgelegte Ausmaß überschreiten oder die entgegen § 6 Abs. 6 in den Wein übergegangen sind, ist deshalb noch nicht als verfälschter Wein anzusehen. Der Wein darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein oder durch eine zulässige Behandlungsweise die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; der Verschnitt oder die Behandlung darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereinspektors durchgeführt werden.“

10. § 60 Abs. 3 und 4 entfallen.

10 a. § 65 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Absichtsmeldung (§ 43 Abs. 1 Z 1) nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, die Erntemeldung (§ 43 Abs. 1 Z 2) oder die Bestandmeldungen (§ 44 Abs. 1 und 2) nicht, nicht innerhalb von 14 Tagen oder nicht ordnungsgemäß erstattet,“

10 b. § 65 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

„3. Wein, dem entgegen § 6 Abs. 3 Zucker oder über das im § 18 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt oder der entgegen § 19 aufgebessert wurde, in Verkehr bringt,

4. Wein, der auf Grund einer zugelassenen Weinbehandlung Stoffe enthält, die das in der Weinverordnung festgelegte Ausmaß überschreiten oder entgegen § 6 Abs. 6 in den Wein übergegangen sind, an den Verbraucher abgibt,“

10 c. § 65 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Wein entgegen § 27 a in Verkehr bringt oder Übermengen gemäß § 27 a nicht rechtzeitig verwertet oder entsorgt.“

10 d. § 65 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Geläger oder Gelägerpreßwein entgegen § 59 Abs. 4 oder Direktträgerwein entgegen § 59 Abs. 5 in Verkehr bringt,“

11. § 65 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. Wein entgegen § 28 Abs. 4 in Verkehr bringt.“

11 a. § 66 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

11 b. Dem § 68 a Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Förderung von Maßnahmen zur Behebung von Schäden durch Winterfrost.“

11 c. § 70 Abs. 7 lautet:

„(7) Bereits vor dem Inkrafttreten der Weingesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992, erzeugte Trockenbeerenauslesen dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, wenn sie hinsichtlich Herstellung und Bezeichnung den Bestimmungen des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 396/1991, entsprochen haben.“

11 d. § 70 Abs. 9 lautet:

„(9) Etiketten, die den Bestimmungen des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1995 weiterverwendet werden.“

12. § 72 samt Überschrift lautet:

„Anwendbarkeit von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 72. (1) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Bundesgesetz auf Rechtsvorschriften, die auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernom-

men wurden, sind — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — als Verweis auf die für Österreich jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

12 a. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
zu Abschnitt I (Weingesetz 1985)

Untersuchungskriterien gemäß § 31 Abs. 1 und § 56 Abs. 2

Für Tafel-, Land- und Qualitätswein weiß und rosé:

relative Dichte d (20/20)
vorhandener Alkohol % vol oder g/l
Gesamt-trocken-extrakt (berechnet) g/l
reduzierender Zucker g/l
zuckerfreier Extrakt (berechnet) g/l
titrierbare Säure g/l
freie und gesamte schwefelige Säure mg/l

rückgerechnetes (ursprüngliches) Mostgewicht °KMW oder Gesamtalkohol

Für Tafel-, Land- und Qualitätswein rot:

sämtliche Merkmale wie für Tafel-, Land- und Qualitätswein, zusätzlich Fremdfarbstoff, künstlich

Für Spätlese- und Auslesewein:

sämtliche Merkmale wie für Tafel-, Land- und Qualitätswein, zusätzlich Gesamtphosphor, optisches Drehvermögen

Für Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese und Eiswein:

sämtliche Merkmale wie für Tafel-, Land- und Qualitätswein, zusätzlich Gesamtphosphor, optisches Drehvermögen, Gluconsäure

Fakultativ für alle Weine:

Asche, flüchtige Säure (als Essigsäure), Saccharose, Verfälschungsmittel“

13. Artikel III Z 7, 8 und 9 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

14. Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klestil

Vranitzky